

F-MPH und andere Methylphenidat Derivate sowie 3-FPM und andere Phenmetrazin Derivate fallen nicht unter NpSG

Beim [Beschluss](#) (Entscheidungsdatum: 02.05.2024, Aktenzeichen: 2 Qs 11/24, 2 Qs 16/24) vor dem LG Itzehoe, 2. Große Strafkammer, wurde deutlich, dass es bezüglich des NpSG noch Unklarheiten gibt, auf die hier eingegangen wird.

Die Begründung, warum 3-FPM unter das Neue-psychoaktive-Stoffe-Gesetz (NpSG) fallen sollte, beinhaltet folgende Aussage unter **12** des Beschlusses:

„Hätte der Gesetzgeber mit diesem Satz das formulieren wollen, was die Verteidigung ihm beimisst, hätte es heißen müssen:

Die Reste R1/R2 **müssen** in dem bei einem Ringschluss mit Teilen des Strukturelements B entstehenden Ringsystem als doppelt gebundener Rest (Iminstruktur) vorliegen.“

Im Gesetz steht geschrieben:

„Die Reste R1/R2 **können ausschließlich** in dem bei einem Ringschluss mit Teilen des Strukturelements B entstehenden Ringsystem als doppelt gebundener Rest (Imin-Struktur) vorliegen“.

Der Unterschied von „**müssen**“ zu „**können ausschließlich**“ soll den Unterschied zwischen 3-FPM ist erfasst und 3-FPM ist nicht erfasst ausmachen.

Unter **13** des Beschlusses wird folgendes ergänzt:

„Voraussetzung ist dafür aber, und das ist der Grund für die Verwendung des Wortes „ausschließlich“, dass dies dann in einem Ringschluss vom Stickstoff-Atom zum restlichen Strukturelement B erfolgt und nicht mit einer offenkettigen Verbindung.“

Hier liegt ein Denkfehler vor, da es unerheblich ist, ob „müssen“ oder „können ausschließlich“ im Satz steht, da ja ein Sonderfall der Liganden R1 bis R6 besprochen wird. In diesem Sonderfall liegt ein Ringschluss vor, der sich immer von den Fällen der Liganden R1 bis R6 bei einer offenkettigen Verbindung abgrenzt, also „ausschließlich“ gilt. Ein Ringsystem und eine Kette sind nicht gleichzeitig möglich, das eine tritt also immer nur „ausschließlich“ vom andern auf. Wenn also der Ring Sonderfall besprochen wird, muss man diesen nicht durch ein Wort „ausschließlich“ von der offenkettigen Verbindung abgrenzen, weil das ja schon in der Definition des Sonderfalles gesagt wurde.

Es gibt eine naheliegendere Interpretation des Wortes „ausschliesslich“ :

Es könnte auch bezogen auf die Menge der möglichen Ringstrukturen aufgefasst werden, da es in dem Satz ja um mögliche Ringstrukturen geht . Es sind EINFACH Bindungen, DOPPEL Bindungen und AROMATE in einem Kohlenstoff Ringsystem mit einem Stickstoff möglich. Mit ausschliesslich könnte eine Doppel Bindung gemeint sein, die sich von den beiden anderen Fällen abgrenzt, der einfach Bindung und der Aromat Ringstruktur.

Aber auch in diesem Fall macht es keinen Unterschied, ob „müssen“ oder „können ausschliesslich“ verwendet wurde.

Zudem ist es Spekulation, auf welche Mengen sich das Wort „ausschliesslich“ bezieht und kann von daher nicht den Unterschied zwischen erfasst und nicht erfasst ausmachen.

Egal welche Mengen betrachtet werden, auf die sich das Wort „ausschliesslich“ beziehen könnte: Beide Formulierungen machen keinen inhaltlichen Unterschied zwischen erfasst und nicht erfasst aus. Die Begründung im Beschluss ist unsinnig.

Die unterschiedlichen Ansichten, ob 3-FPM unters NpSG fällt oder nicht. hat mit der Problematik von Gruppenverbotsgesetzen generell zu tun (das NpSG ist im Gegensatz zum BtMG ein solches)

Ein Bauklötze Beispiel wird dies verdeutlichen:

Man betrachte Bauklötze für Kinder, die eckig oder rund sein können und die die Farben rot, blau und gelb haben können.

Nehmen wir an, es gibt 6 verschiedene Bauklötze:

rund-rot

rund-blau

rund-gelb

eckig-rot

eckig-blau

eckig-gelb

Würde man mit einem explizit Gesetz (wie es zB das BtMG ist) den ersten und letzten Bauklotz in der Liste verbieten wollen, dass schreibt man diese beiden Arten

rund-rot

eckig-gelb

in eine Verbotliste. Was in der Verbotliste steht, ist verboten, was nicht drin steht, ist erlaubt. Jeder verbotene Bauklotz muss explizit genannt werden, um verboten zu sein. Es handelt sich um ein „**explizit Gesetz**“.

Beim NpSG werde ganze Substanzgruppen verboten, die einer Definition entsprechen. Diese Art von Gesetzen heissen „**Substanzgruppen Gesetze**“ und müssen von explizit Gesetzen unterschieden werden.

Wird ein explizit Gesetz um einen Satz erweitert, dann erweitert sich immer die Menge der erfassten Stoffe.

Wird bei einem Substanzgruppen Gesetz ein Satz hinzugefügt, dann kann sich die Menge der erfassten Stoffe erniedrigen. Der oben erwähnte Satz, der im Sommer 2021 dem NpSg hinzugefügt wurde, ist ein Beispiel hierfür.

Zurück zu unserem Bauklötze Beispiel:

Man kann eine „Substanzklasse rund“ definieren, dann sind alle runden Bauklötze erfasst.

Man kann eine Substanzklasse „rot“ definieren, dann sind alle roten Klötze erfasst.

Man kann auch eine Substanzklasse „Farbe“ definieren und die erfassten Farben in einer Liste benennen. Wenn man „rot“ in die Liste schreibt, dann sind rote Klötze erfasst. Die Verwendung einer Liste macht es einfacher, später zusätzliche Farben zu erfassen. Deswegen wurde im NpSG dieser Listenansatz bei den möglichen Liganden R1 bis R6 gewählt.

Die Inhalte dieser Liste verhalten sich wie die Inhalte der Liste in einem explizit Gesetz (sie sind mit einem logischen ODER verknüpft). Es darf aber nicht vergessen werden, dass sich diese Liste in einem Substanzklassen Gesetz befindet und die Aussagen ausserhalb der Liste (und deren logische Verknüpfung) auch betrachtet werden müssen.

Jetzt kommt der springende Punkt: Was passiert, wenn beide obige Substanzklassen gemeinsam genannt werden? Sind dann alle rote oder runde Klötze erfasst, sprich

rund-rot

rund-blau

rund-gelb

eckig-rot

Oder sind dann nur Klötze erfasst die rot und gleichzeitig rund sind? sprich nur der

rund-rote

Klotz ist erfasst.

Um diese Frage zu beantworten, muss man sich genauer mit Aussagen und deren logischen Verknüpfungen befassen.

Beispiel: Beim BtMG wird das Molekül „Methylon“ genannt. Als Aussage definiert man: „Entspricht die Struktur des zu untersuchenden Moleküls der Struktur des Methylons“. Habe ich Methylon voliegen, bekomme ich als Ergebnis der Aussage einen wahren Wert, ist es eine andere Substanz, einen falschen Wert.

Man kann das NpSG und das BtMG als Verknüpfung von vielen Aussagen auffassen. Führt man diese logischen Verknüpfungen von allen Aussagen im Gesetz aus, erhält man einen Endwert, der „wahr“ ist, wenn das Molekül erfasst ist.

Wie können nun diese Aussagen logisch verknüpft werden?

Aussagen können durch aussagenlogische Operationen (zB Konjunktion, Disjunktion) miteinander verknüpft werden.

Der Wahrheitswert einer zusammengesetzten Aussage hängt dabei ausschließlich vom Wahrheitswert der verknüpften Teilaussagen ab.

Die definitorische Festlegung, also die inhaltliche Charakterisierung der einzelnen Aussagenverknüpfungen erfolgt durch Wahrheitswertetafeln. Wir brauchen uns beim NpSG nur mit zwei Typen zu beschäftigen:

1. Konjunktion (UND-Verknüpfung)

Die Verknüpfung zweier Aussagen A und B durch „und“ heißt Konjunktion.

Man schreibt $A \wedge B$ und spricht A und B.

Die Konjunktion $A \wedge B$ zweier Aussagen A und B ist genau dann wahr, wenn sowohl A als auch B wahr ist.

2. Disjunktion (ODER-Verknüpfung) von Aussagen

Die Verknüpfung zweier Aussagen A und B durch „oder“ (im Sinne von „oder auch“, also im Sinne des einschließenden „oder“) heißt Disjunktion.

Man schreibt $A \vee B$ und spricht A oder B.

Die Disjunktion $A \vee B$ zweier Aussagen A und B ist genau dann wahr, wenn mindestens eine der Aussagen A bzw. B wahr ist.

Schauen wir uns das Betäubungsmittelgesetz aus dem oben genannten logischen Blickwinkel an.

Im BtMG ist jede Substanz, die verboten ist, explizit aufgeführt. Stimmt eine der genannten Strukturen mit der Struktur einer bestimmten Substanz überein, ist die entsprechende Substanz verboten. Jede der gelisteten Strukturen kann als Aussage interpretiert werden. Genauer gesagt: Bei jeder gelisteten Struktur wird gefragt, ob die genannte Struktur mit der Substanz übereinstimmt. Stimmt sie überein, ist die Antwort „wahr“, sonst „falsch“.

Ist eine der vielen Aussagen (wegen der langen BtMG Liste) richtig, dann reicht das aus für ein Verbot. Die einzelnen Aussagen im BtMG sind also ODER verknüpft. Eine einzelne wahre Aussage (eine bestimmte Struktur trifft zu) reicht aus, damit das Ergebnis wahr ist und die Substanz erfasst (verboten) ist.

Schauen wir uns das Beispiel mit den Bauklötzern an:

Wird die Eigenschaft „rund“ und die Eigenschaft rot als Substanzklasse aufgefasst, dann sind beide Aussagen mit einem ODER verknüpft, weil nicht beide Substanzklasse zusammen auftreten müssen, damit ein Klotz verboten wird. Eine Erfassung durch eine Substanzklasse reicht aus.

Wird aber eine Substanzklasse „Bauklötze“ definiert, die die Eigenschaften Form und Farbe hat (entsprechend den Eigenschaften R1 und R3 beim NpSG) und man den Wert „rund“ bei der Eigenschaft „Form“ und den Wert „rot“ bei der Eigenschaft „Farbe“ benennt, (entsprechend der Benennung von möglichen Liganden an R1 oder R3 im NpSG), dann werden beide Eigenschaften mit einem logischen „UND“ verknüpft. In diesem Fall wäre dann nur der rund-rote Klotz erfasst.

Welche Bauklötze erfasst sind hängt also von der Struktur des Gesetzes ab. Also davon, wie die Aussagen an einem bestimmten Ort im Gesetz logisch miteinander verknüpft sind.

Betrachten wir den Fall, dass die Substanzklasse „Bauklötze“ zunächst nur die Eigenschaft „Form“ hat und diese den Wert „rund“ benennt. Dann sind alle runden Klötze erfasst. Wird dann später die Eigenschaft „Farbe“ mit dem Wert „rot“ hinzugefügt, dann reduziert sich die Menge der erfassten Menge auf den rund-roten Klotz. Durch den zusätzlichen Satz sind die rund-blauen und rund-gelben Klötze nicht mehr erfasst

Es wurde bei diesem Substanzgruppen Gesetz Beispiel ein Satz hinzugefügt, wodurch sich die Menge der erfassten Klötze (Stoffe) erniedrigt hat. Genau das gleiche ist im Sommer 2021 passiert, als der einhgangs erwähnte Satz dem NpSG hinzugefügt wurde. Die Menge der erfassten Stoffe hat sich erniedrigt, 3-FPM und 4F-MPH sind nicht mehr erfasst.

Beim NpSG haben wir sowohl UND aber auch ODER Verknüpfungen zwischen den Aussagen. Schauen wir uns die Struktur des NpSG genauer an.

Zunächst werden sieben Grund Strukturen definiert und das NpSG in sieben Substanzgruppen gegliedert. Jede der sieben Substanzgruppen wird mit einem Titel versehen.

1. Von 2-Phenethylamin abgeleitete Verbindungen (PEAs oder PhenylEthylAmine oder Stimulanzien Gruppe)
- 2.
3. Benzodiazepine
- 4.
- 5.
6. Von Arylcyclohexylamin abgeleitete Verbindungen (Dissoziativa)
- 7.

Falls eine Substanz in einer dieser sieben Substanzgruppen fällt, ist sie verboten. Eine Übereinstimmung in einer Substanzgruppe reicht aus, dass der Stoff erfasst ist, die sieben Substanzgruppen sind mit einem ODER verknüpft.

Betrachtet man die spezielle Substanzgruppe „1. Von 2-Phenethylamin abgeleitete Verbindungen“, wird ein Strukturelement A und Strukturelement B definiert. Hierbei muss aber sowohl Strukturelement A als auch Strukturelement B zutreffen, damit das Endergebnis richtig ist und die Substanz erfasst wird (also verboten ist). Strukturelement A ist also mit Strukturelement B mit einem logischen UND Verknüpft.

Schaut man sich das Strukturelement B näher an, sieht man sechs Stellen R1 bis R6, bei denen ein Wasserstoff Atom mit einer Molekülgruppe ersetzt (substituiert) werden kann. Damit ein Stoff erfasst ist, muss jede der sechs Aussagen R1 bis R6 richtig sein. R1 bis R6 sind mit einem logischen UND verknüpft.

Da nicht klar war, was bei Ringschlüssen passiert, wurde 2021 folgender Satz hinzugefügt: „Ein Ringschluss des Stickstoffatoms unter Einbeziehung von Teilen des Strukturelements B (Reste R3 bis R6) ist möglich“. Dieser Satz kann als Erweiterung der sechs Substituenten R1 bis R6 aufgefasst werden, man könnte ihn als R7 Sonderfall bezeichnen, der aber nur dann eintritt, falls

ein Ringschluss mit den genannten Bedingungen vorhanden ist. Vereinfacht gesagt. Es wird ein Substituent R7 definiert, der aber nur bei einer speziellen Konfiguration existiert

Falls es einen Ringschluss wie oben beschrieben gibt und der R7 Sonderfall zutrifft, dann muss R7 logisch auch wie die anderen R1 bis R6 miteinander verknüpft sein, nämlich mit einem UND. Obwohl R1 bis R6 ausschliesslich (wie oben beschrieben) von R7 gilt, müssen trotzdem alle R1 bis R7 logisch mit einem UND verknüpft werden. Das liegt daran, dass zunächst zu prüfen ist, dass R1 bis R6 in der offenen Kette den genannten Bedingungen entsprechen müssen und erst danach ein Ringschluss erfolgt, bei dem dann die unter R7 beschriebenen Fälle zu prüfen sind. Diese zeitliche Abfolge wird im NpSG beschrieben.

Die Aussage von R7 muss wahr sein, damit die Substanz erfasst ist. Ist R7 aber falsch, ist der Stoff nicht mehr erfasst.

Es sind drei Bedingungen für R7 (im Falle des oben beschriebenen Ringschlusses) aufgeführt, nämlich:

- 1) Die dabei entstehenden Ringsysteme können die Elemente Kohlenstoff, Sauerstoff, Schwefel, Stickstoff und Wasserstoff enthalten.
- 2) Diese Ringsysteme dürfen fünf bis sieben Atome umfassen.
- 3) Die Reste R1/R2 können ausschließlich in dem bei einem Ringschluss mit Teilen des Strukturelements B entstehenden Ringsystem als doppelt gebundener Rest (Iminstruktur) vorliegen.

Wie sind diese Aussagen miteinander logisch verknüpft? Schauen wir uns ein Beispiel an: Falls zB 2) nicht zutrifft, weil das Ringsystem 8 Atome aufweist (8 ist ja ausserhalb des erlaubten Intervalls von 5 – 7). Das Ergebnis sollte also unabhängig von 1) und 3) sein. 1) und 2) und 3) sind logisch mit einem UND verknüpft, die einzelnen Bedingungen sollten nicht voneinander abhängen.

Anders herum gesagt: Falls die drei Sätze 1) und 2) und 3) mit einem logischen ODER verknüpft wären, würde es sehr unübersichtlich werden, weil dann müsste einer der drei Sätze wahr sein, damit R7 wahr ist. Wären zwei Sätze falsch, dann würde es immer noch vom dritten Satz abhängen, ob die Substanz erfasst wäre. Wenn zB 2) nicht zutreffen würde, weil das Ringsystem 8 Atome aufweist, und 1) nicht zutreffen würde, weil neben den Elementen Kohlenstoff, Sauerstoff, Schwefel, Stickstoff und Wasserstoff auch noch ein Silizium Atom im Ring vorhanden wäre (also 1) und 2) falsch sind), würde es immer noch von 3) abhängen, ob die Substanz erfasst wäre. Das macht nicht viel Sinn.

1) und 2) und 3) sind logisch mit einem UND verknüpft. Nur das macht Sinn. Das aber bedeutet, dass nicht nur 1) und 2), sondern auch 3) wahr sein muss, damit die Substanz erfasst ist.

Falls die Reste R1/R2 aber in dem bei einem Ringschluss mit Teilen des Strukturelements B entstehenden Ringsystem als EINFACH gebundener Rest (Amin) oder als AROMAT vorliegen, ist Aussage 3) falsch.

Wegen der UND Verknüpfung von 1) und 2) und 3) ist dann R7 falsch und wegen der UND Verknüpfung mit den anderen Rx ist dann die Aussage „Strukturelement B“ falsch und wegen der UND Verknüpfung mit Aussage „Strukturelement A“ ist dann die Aussage „Von 2-Phenethylamin abgeleitete Verbindungen“ falsch, was dann wegen der ODER Verknüpfung auf der höchsten Ebene der sieben Substanzgruppen dafür sorgt, dass das Ergebnis falsch ist, die Substanz also NICHT erfasst ist.

Schlussfolgerung:

4F-MPH (4-Fluoromethylphenidat), Isopropylphenidat und andere Methylphenidat Derivate sowie 3-FPM (3-Fluorphenmetrazin) und 3-CPM (3-Chlorphenmetrazin) und andere Phenmetrazin Derivate fallen seit Sommer 2021 nicht mehr unters NpSG, obwohl diese Substanzen in der ersten Version des NpSG von 2016 und in der zweiten Version von 2019 noch erfasst waren. Bei diesen Substanzen liegen die Reste R1/R2 in dem entstehenden Ringsystem als EINFACH gebundener Rest (Amin) und nicht als DOPPELT gebundener Rest (Imin) vor.

Der Gesetzgeber wollte durch die Änderung in der 21er Version die Aminorex Derivate erfassen. Er hat eine zusätzliche Bedingung definiert, die genau auf Aminorex Derivate zutrifft. Durch deren Benennung wurde aber die Menge der erfassten Moleküle eingeschränkt, weil das NpSG ein Substanzgruppengesetz ist. Beim BtMG (einem explizit Gesetz) wären die bereits erfassten Moleküle durch diese zusätzliche Benennung um diese zusätzliche Konfiguration erweitert worden.

Wie hätte der Gesetzgeber denn die Aminorex Derivate zusätzlich erfassen können?

Als einfachste Lösung hätte er keine Bindungsart (also nicht die Doppelbindungen am Stickstoff, die Imin Struktur) unter 3) erwähnen sollen, dann wären alle möglichen Ringsysteme am Stickstoff mit Einbeziehung von Elementen der Kohlenstoffkette verboten, ungeachtet der Bindungsstruktur. Auch die Aromate.

Das wäre aber im Widerspruch zu der in der 22er Version stehenden Bedingung „Ferner sind Stoffe eingeschlossen, bei denen das Stickstoffatom Bestandteil eines nicht aromatischen cyclischen Systems ist“

Hier werden Aromate ja explizit ausgeschlossen.

Die Lösung wäre, beim Kriterium „Ringschluss von N mit Teilen der C-Kette“ alle Ringe mit EINFACH und DOPPEL Bindungen am Stickstoff (Imin und Amin Strukturen) zu erfassen. Dann wären aromatische Ringschlüsse nicht erfasst, aber Phenmetrazin, Aminorex, Methylphenidat Derivate wären alle verboten.

Aber es wurden nur Doppelbindungen am Stickstoff erwähnt, die Einfachbindungen wurden nicht beschrieben. Somit sind Moleküle seit der 21er Fassung erlaubt, falls die im NpSG gezeichnete Grundstruktur vor dem Ringschluss vorliegt und sich der Stickstoff nach dem Ringschluss einfachgebunden in einem Ringsystem befindet, welches aus Teilen des Strukturelements B (Kohlenstoffkette) besteht.